

Satzung des Gesangverein Eintracht Weiler ob der Fils e.V.



Gegründet 1902

Inhalt

Inhalt	2
§ 1 Name, Rechtsform, Logo und Sitz	3
§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit	3
§ 3 Geschäftsjahr	3
§ 4 Mitgliedschaft bei den Chorverbänden	3
§ 5 Vereinsämter	4
§ 6 Mitglieder	4
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 9 Rechte der Mitglieder	5
§ 10 Pflichten der Mitglieder	5
§ 11 Ehrenmitgliedschaft	5
§ 12 Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen	6
§ 13 Aufgaben der Leitung von Gruppen	6
§ 14 Aufgaben der Jugendleitung	6
§ 15 Notenmaterial und Theatermanuskripte	6
§ 16 Vereinsorgane	6
§ 17 Mitgliederversammlung	7
§ 18 Vorstandschaft	8
§ 19 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes	9
§ 20 Führung der Finanzen	9
§ 21 Satzungsänderungen	9
§ 22 Disziplinarbestimmungen	10
§ 23 Haftung der Mitglieder	10
§ 24 Datenschutzbestimmungen	10
§ 25 Auflösung des Vereins	11

§ 1 Name, Rechtsform, Logo und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen

Gesangverein Eintracht Weiler ob der Fils e.V.

Er wurde am 1. Dezember 1902 gegründet.

(2) Der Chor ist ein eingetragener Verein (e.V.) und ist beim Amtsgericht Ulm im Vereinsregister unter Nr. 530490 eingetragen.

(3) Der Verein verwendet folgendes Logo:



(4) Der Verein hat seinen Sitz in 73061 Ebersbach an der Fils, Stadtteil Weiler ob der Fils, Kreis Göppingen.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein bezweckt die Erhaltung, Pflege und Förderung des Chorgesangs und des Theaterspiels, sowie die kulturelle Freizeitgestaltung seiner Mitglieder. Er ist ein nicht wirtschaftlicher Verein im Sinne des §21 BGB und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

(5) Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung und nach demokratischen Grundsätzen.

§ 3 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft bei den Chorverbänden.

(1) Der Verein ist Mitglied beim Chorverband Hohenstaufen e.V., beim Schwäbischen Chorverband e.V. sowie beim Deutschen Chorverband. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Verbände.

§ 5 Vereinsämter

- (1) Die Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter.
- (2) Übersteigen die anfallenden Tätigkeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann eine Tätigkeitsvergütung gewährt werden. § 2, Abs. 3, ist zu beachten. Die Bestellung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
- (3) Tatsächlich entstandene Kosten (z. B. Porto-, Fotokopier-, Fahrtkosten) können grundsätzlich vom Verein ersetzt werden.

§ 6 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Auf Antrag können alle natürlichen Personen als Mitglied aufgenommen werden, die den Zweck des Vereins nach § 2 anerkennen und fördern. Bei Aufnahme minderjähriger Mitglieder bedarf es der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Der Aufnahmeantrag hat schriftlich gegenüber der Vorstandschaft des Vereins zu erfolgen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft. Sie ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch die Vorstandschaft. Gleichzeitig ist eine Aufnahmegebühr fällig, sofern eine solche von der Mitgliederversammlung beschlossen wurde.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch den Tod des Mitglieds.
 - b) durch den freiwilligen Austritt.
 - c) durch den Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt kann jederzeit schriftlich bei der Vorstandschaft erfolgen, jedoch nur mit Wirkung zum Schluss des Geschäftsjahres.
- (3) Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, kann von der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - a) Grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins,
 - c) unehrenhaftes Verhalten,
 - d) Nichtzahlung der Beiträge, Aufnahmegebühren oder Umlagen nach zweimaliger Mahnung.

- (4) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied von der Vorstandschaft Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen jegliche Rechte und Pflichten daraus.
- (6) Tritt ein Mitglied aus dem Verein aus und zu einem späteren Zeitpunkt wieder ein, so wird der Zeitraum der früheren Mitgliedschaft voll berücksichtigt.

§ 9 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt,
 - a) nach Maßgabe der Satzung und den von den Vereinsorganen verfassten Beschlüssen und Anordnungen die Angebote des Vereins zu nutzen, sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
 - b) an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ordentliche Mitglieder haben das Recht, hierbei das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.
- (2) Jedem Mitglied wird auf Wunsch zum 60., 70. und jedem weiteren, ohne Rest durch 5 teilbaren Geburtstag, sowie bei Hochzeiten kostenfrei ein Ständchen dargebracht.
- (3) Stirbt ein Mitglied, dessen Ehegatte oder dessen Kind unter 16 Jahren, wird auf Wunsch der Hinterbliebenen der Grabgesang kostenlos übernommen, sofern der Verstorbene im Raum Ebersbach beerdigt wird.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben die Satzung und die Zweckbestimmung des Vereins zu beachten. Sie sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (2) Die Mitglieder sind zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen verpflichtet.
- (3) Alle aktiven Sängerinnen und Sänger sind angehalten, die angesetzten Singstunden pünktlich und regelmäßig zu besuchen. Über die Zeit der Durchführung entscheidet die musikalische Chorleitung im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand. Dies gilt sinngemäß auch für die aktiven Schauspielerinnen und Schauspieler in der Theatergruppe.
- (4) Zu allen Veranstaltungen und Festlichkeiten sollen sich die Mitglieder zur Verfügung stellen. Ein Entgelt wird hierfür nicht bezahlt. In besonderen Fällen können Fahrgelder oder sonstige Kosten durch die Vorstandschaft erstattet werden.

§ 11 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Personen, die 40 Jahre dem Verein angehören oder sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. Mitglieder, die 25 Jahre lang im Verein aktiv waren, werden Ehrenmitglieder.
- (2) Ehrenmitglieder sind nicht verpflichtet, Beiträge und Umlagen zu zahlen, Sie haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§ 12 Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Höhe Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen erhoben werden.
- (2) Für die Erhebung von Beiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen soll dem Verein von seinen Mitgliedern eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- (3) Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Jahres fällig und wird grundsätzlich durch Bankeinzug, in Ausnahmefällen auch bar oder durch Überweisung erhoben. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag die festgesetzte Aufnahmegebühr.
- (4) Die Vorstandschaft kann in besonderen Härtefällen Mitgliedern auf Antrag die Zahlung der Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 13 Aufgaben der Leitung von Gruppen

- (1) Die Leitung der einzelnen Gruppen obliegt den Dirigentinnen, Dirigenten, Theatergruppenleiterinnen und Theatergruppenleitern oder, falls verhindert, deren Stellvertretung. Die Gruppenleitung wird von der Vorstandschaft in Absprache mit den aktiven Mitgliedern der entsprechende Gruppe bestellt.
- (2) Die Gruppenleitung ist für die planmäßige und ordnungsgemäße Durchführung der Proben zuständig und verantwortlich.
- (3) Die aktiven Mitglieder der entsprechenden Gruppe haben die Anweisungen der Gruppenleitung oder deren Stellvertretung zu befolgen und durchzuführen.

§ 14 Aufgaben der Jugendleitung

- (1) Die Jugendleitung hat die Aufgabe, die Vereinsleitung in allen Fragen der Jugendarbeit und Jugendpflege zu beraten und entsprechend den örtlichen Gegebenheiten geeignete jugendpflegerische Maßnahmen durchzuführen.

§ 15 Notenmaterial und Theatermanuskripte

- (1) Der Verein sorgt für Notenmaterial und Theatermanuskripte. Notenmaterial und Theatermanuskripte bleiben im Eigentum des Vereins.
- (2) Die Notenwartin oder der Notenwart ist für die Verwaltung des Notenmaterials verantwortlich. Die Notenwartin oder der Notenwart wird von den aktiven Sängerinnen und Sängern gewählt.
- (3) Die Verwaltung der Theatermanuskripte erfolgt durch die Theatergruppenleiterinnen oder Theatergruppenleiter.

§ 16 Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) die Vorstandschaft.
- (2) Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei deren oder dessen Abwesenheit entscheidet die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten

nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbar Vor- oder Nachteile bringen können.

- (4) Über die Sitzungen der Organe ist von der Schriftführung eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtlicher Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführung zu unterzeichnen und den Mitgliedern des entsprechenden Organs zur Kenntnis zu geben.

§ 17 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie findet jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Sie ist von der oder dem Vorsitzenden oder deren oder dessen Beauftragten mindestens 2 Wochen vor Beginn durch öffentliche Bekanntmachung im Ebersbacher Stadtblatt oder durch Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Anträge an die Mitgliederversammlung sind grundsätzlich spätestens im November des Jahres vor dem laufenden Geschäftsjahr beim Vorsitzenden einzureichen. Anträge mit geringer Tragweite für den Verein können bis spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung bei der oder dem Vorsitzenden eingereicht werden.
- (3) Der oder die Vorsitzende kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe von der oder dem Vorsitzenden fordern. Für die Bekanntmachung gilt Abs. 1. jedoch kann die Bekanntmachungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden, wenn es das Wohl des Vereins erfordert.
- (4) Die Mitgliederversammlung leitet die oder der Vorsitzende, wenn sie oder er verhindert ist, die oder der stellvertretende Vorsitzende. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit aller anwesenden Mitglieder. Stimmhaltung wird nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Versammlungsleiterin oder des Versammlungsleiters.
- (6) Die Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft erfolgt durch Stimmzettel. Wahlen können nur dann per Akklamation durchgeführt werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt und nur ein Wahlvorschlag vorliegt.
- (7) Die Wahl wird im Wechsel auf jeweils 2 Jahre durchgeführt. Das heißt:
 - a) in einem Jahr der oder die Vorsitzende, die Schriftführung, drei Beisitzerinnen oder Beisitzer und die Jugendleitung,
 - b) im folgenden Jahr der oder die stellvertretende Vorsitzende, die Finanzführung und drei Beisitzerinnen oder Beisitzer.
- (8) Wahlvorschläge können bis zu dem entsprechenden Tagesordnungspunkt eingebracht werden. Vor Durchführung der Wahl sind die auf dem Stimmzettel aufgeführten oder durch Zurufe vorgeschlagenen Personen zu befragen, ob sie sich der Wahl stellen. Vor Beginn der Wahlen wird ein Wahlausschuss, der aus mindestens 3 Personen besteht - zur Auswertung der Stimmzettel bestimmt. Bei der Wahl entscheidet die einfache Mehrheit. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die für die Wahl erforderliche Stimmenzahl erhalten, so gilt sie oder er als gewählt.

- (9) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- a) die Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte der Vorstandschaft, der Gruppenleitungen, der Jugendleitung sowie der Finanzführung,
 - b) die Entgegennahme des Berichts der Finanzprüfung,
 - c) die Entlastung der Vorstandschaft und der Finanzführung,
 - d) die Wahl der Vorstandschaft,
 - e) die Wahl der 2 Personen für die Finanzprüfung,
 - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen,
 - g) Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse der Vorstandschaft betreffs Ausschluss von Mitgliedern,
 - h) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat,
 - i) Beschlussfassung über Anträge, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§ 18 Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:
- a) dem geschäftsführenden Vorstand,
 - b) der Schriftführung,
 - c) der Jugendleitung,
 - d) 6 Beisitzerinnen oder Beisitzer.
- (2) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an
- a) die oder der Vorsitzende,
 - b) die oder der stellvertretende Vorsitzende,
 - c) die Finanzführung.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
- (4) Die Vorstandschaft wird von der oder dem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens 3 Mitglieder der Vorstandschaft beantragen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Vorstandschaft anwesend ist.

(5) Der Vorstandschaft obliegt:

- a) Beratung und Beschlussfassung über alle Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung oder dem geschäftsführenden Vorstand vorbehalten sind.
- b) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- c) Beschlussfassung über Vereinsausschluss,
- d) Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung,
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- f) Erledigung der laufenden Vereinsangelegenheiten,
- g) Entscheidung über die Aufnahme eines Mitglieds,
- h) Beschluss über die Verleihung eines Ehrenzeichens,
- i) Stundung, Ermäßigung oder Erlass von Beiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen.

§ 19 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

- (1) Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt der geschäftsführende Vorstand. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des Vereins. Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren. Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins nach § 2 fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.
- (2) Der oder die Vorsitzende hat das Recht, zu Beratungen der Vorstandschaft andere Vereinsmitglieder oder außen stehende Personen hinzuzuziehen.

§ 20 Führung der Finanzen

- (1) Die Finanzführung ist mit der Abwicklung der Geldgeschäfte des Vereins beauftragt.
- (2) Die Finanzführung fertigt am Schluss jedes Geschäftsjahres einen Kassenabschluss und einen Finanzbericht. Die Finanzprüfung hat vor der Mitgliederversammlung den Kassenabschluss zu prüfen und einen Prüfbericht abzugeben, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.
- (3) Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsmäßigen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Ausgaben nach § 2 notwendig sind.
- (4) Zum Einzug der Mitgliedsbeiträge und zu größeren Vereinsveranstaltungen können von der Vorstandschaft weitere Personen als Kassiererin oder der Kassier bestimmt werden.

§ 21 Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Satzungsänderung können von jedem Mitglied in der in §17 Abs. 3 genannten Frist gestellt werden.
- (2) Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

§ 22 Disziplinarbestimmungen

- (1) Neben dem im § 8 genannten Ausschluss kann die Vorstandschaft gegen Mitglieder, die sich nicht an die Satzung und an die Beschlüsse der Organe halten, das Ansehen, die Ehre des Vereins verletzen oder sich ungerechtfertigt aus Vermögen des Vereins bereichern, einen Verweis oder ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an den Angeboten und an den Veranstaltungen des Vereins aussprechen.

§ 23 Haftung der Mitglieder

- (1) Für Schäden am Ansehen des Vereins oder am Vereinseigentum, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied persönlich und ist zur Leistung vollen Schadenersatzes verpflichtet.
- (2) Kein Mitglied ist berechtigt; in Angelegenheiten des Vereins ohne vorherige schriftliche Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes, mit Dritten irgendwelche vertragliche Vereinbarungen oder Abmachungen zu treffen oder irgendwelche Verpflichtungen einzugehen. Im Falle der Nichteinhaltung dieser Bestimmung haftet das Einzelmitglied oder haften die Einzelmitglieder persönlich in vollem Umfang für alle Rechtsfolgen.

§ 24 Datenschutzbestimmungen

- (1) Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

Folgende Daten werden – ausschließlich – gespeichert und verarbeitet:

- Anrede, Name, Vorname, Anschrift
- Geburtsdatum
- Kommunikationsdaten (Telefon, Emailadresse)
- bei aktiven Mitgliedern und Funktionsträgern: Funktion im Verein
- Zeitpunkt des Eintritts in den Verein
- Ehrungen

Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des Betroffenen erhoben.

- (2) Für das Beitragswesen wird des Weiteren die Bankverbindung des Betroffenen (IBAN, BIC, Name der Bank, Kontoinhaber) gespeichert.
- (3) Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.
- (4) Aus Gründen der Bestandsverwaltung und der Beitragserhebung werden die unter Ziff. 1 genannten persönlichen Daten im Umfang des Erforderlichen an den Chorverband Hohenstaufen, den Schwäbischen Chorverband sowie beim Deutschen Chorverband weitergeleitet.

- (5) Die Meldung von Vereinsmitgliedern und personenbezogenen Daten derselben dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks an die Dachverbände weitergegeben werden, ebenso an die maßgeblichen Bankinstitute. Der Verein stellt sicher, dass die Verwendung durch das beauftragte Kreditinstitut ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erfolgt und nach Zweckerreichung, Austritt des betroffenen Mitglieds oder erfolgtem Widerspruch die Daten unverzüglich gelöscht und die Löschung dem betroffenen Mitglied bekannt gegeben wird. Die Daten verstorbener Mitglieder werden ebenfalls unverzüglich gelöscht.
- (6) Der Verein informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit regelmäßig über seine Homepage und durch Presseverlautbarungen und in den Beitrittserklärungen über den Schutz der personenbezogenen Daten des Vereins.

§ 25 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Bei der Einberufung ist die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung anzukündigen.
- (2) Für den Fall der Auflösung ist das Vermögen des Vereins unter Beachtung des Sperrjahres (§51 BGB) an die Stadt Ebersbach an der Fils mit der Bestimmung zu übertragen, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 im Stadtteil Weiler ob der Fils zu verwenden.

Die Mitglieder des Gesangsvereins Eintracht Weiler ob der Fils e.V. haben in der 117. Mitgliederversammlung am 25.01.2019 diese Satzung mit folgendem Abstimmungsergebnis:

30 Ja-Stimmen

0 Enthaltungen

0 Nein-Stimmen

beschlossen bzw. angenommen.

Nach § 59 Abs. 3 BGB soll die Satzung von mindestens 7 Mitgliedern unterzeichnet sein.
Folgende Mitglieder (alle über 18 Jahre) haben die Satzung unterzeichnet:

Sabine Maies
Gabri Adamowski

Gisela [Handwritten Signature]

[Handwritten Signature]

Jurga Schmid

Gutta Hillman

[Handwritten Signature]

Ulrich Beerwanger

Kurt [Handwritten Signature]

[Handwritten Signature]
Günter Züliger
Herbert [Handwritten Signature]

Luise Schumacher

Sanja Schurr

Stefanie Schurr

Jessica Schurr

Hana [Handwritten Signature]

Dore [Handwritten Signature]

Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm	Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts Abruf vom 19.06.2019 13:06	Nummer des Vereins: VR 530490
	Seite 1 von 1	

1. Anzahl der bisherigen Eintragungen:

2

2. a) Name:

Gesangsverein Eintracht Weiler ob der Fils e. V.

b) Sitz:

Ebersbach an der Fils

3. a) Allgemeine Vertretungsregelung:

Vertretungsberechtigt sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und die Finanzführung. Jeder von ihnen vertritt einzeln.

b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:

Finanzführung: Beiswanger, Volker, Ebersbach, *06.03.1957
stellvertretende Vorsitzende: Fischle, Annemarie, Lehrerin, Ebersbach/Fils
Vorsitzender: Schmid, Kurt, Geschäftsführer, Ebersbach/Fils

4. a) Satzung:

Verein
Satzung vom 31.01.1976
Zuletzt geändert durch Beschluss vom 28.01.2019

b) Sonstige Rechtsverhältnisse:

5. a) Tag der letzten Eintragung:

19.06.2019